



AOK Niedersachsen · 30142 Hannover

**AOK Niedersachsen
Die Gesundheitskasse.**

Postanschrift
AOK Niedersachsen
30142 Hannover

**GFB Gesundheitsmanagement
stationär**
UB Strategie, Analysen und
Grundsatzfragen
Hildesheimer Str. 273
30519 Hannover

Ansprechpartner
Martin Stoklossa
Tel.: 0511 8701-14107
Nadine Andres
Tel.: 0511 8701 14108
Mail: Energiekosten26fKHG@nds.aok.de

Datum
19.01.2023

Gesetz zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme und zur Änderung weiterer Vorschriften

- Regelungen zum Ausgleich der Mehrkosten für zugelassene Krankenhäuser
- Krankenhausindividuelle Erstattungsbeträge zum Ausgleich der gestiegenen Kosten für den Bezug von leitungsgebundenem Erdgas, leitungsgebundener Fernwärme und leitungsgebundenem Strom nach § 26f Abs. 4-7 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG).

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das Gesetz zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme und zur Änderung weiterer Vorschriften wurde mit einer Neuregelung in § 26f KHG die Möglichkeit geschaffen, bestimmte Mehrkosten für Erdgas, Fernwärme und Strom der Krankenhäuser auszugleichen.

Mit Schreiben vom 29.12.2022 hat das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (MS) Sie informiert, dass die AOK Niedersachsen mit der Abwicklung des Ausgleichs der gestiegenen Kosten für den Bezug von leitungsgebundenem Erdgas, leitungsgebundener Fernwärme und leitungsgebundenem Strom nach § 26f Abs. 4-7 KHG beauftragt wurde. Für die bettenbezogene Ausgleichszahlung nach § 26f Abs. 2 KHG verbleibt die originäre Zuständigkeit beim MS.

Zur einheitlichen und möglichst unbürokratischen Abwicklung des Ausgleichsverfahrens ist zwischen der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG), dem Verband der Privaten Krankenversicherung (PKV) und dem GKV-Spitzenverband (GKV-SV) das Verfahren zur Übermittlung und zum Umfang der erforderlichen Daten und Nachweise abgestimmt worden. Dies umfasst auch die spätesten Rückmeldetermine. Per E-Mail an die von Ihnen übermittelte Adresse erhalten Sie eine als Ergebnis dieser Abstimmung entwickelte Excel-Datei für die Ermittlung der Mehrkosten (Ermittlungsbogen). Bitte füllen Sie diese Datei aus und senden Sie diese zum einen **als Excel-Datei** - bitte nutzen Sie ausschließlich die von der AOK zur Verfügung gestellten Dateien - mit allen erforderlichen **Unterlagen per E-Mail an die AOK**

Seite 1

(Energiekosten26fKHG@nds.aok.de) zu den folgenden Terminen für die Erstattungszeiträume

- Oktober 2022 bis Dezember 2022: Übermittlung an AOK spätestens bis 02.02.2023,
- Januar 2023 bis Dezember 2023: Übermittlung an AOK spätestens bis 03.04.2023 und
- Januar 2024 bis April 2024: Übermittlung an AOK spätestens bis 02.04.2024

und zusätzlich die **ausgefüllte Excel-Datei als Ausdruck mit Unterschrift der Geschäftsführung per Post** - bitte nutzen Sie hierzu das unserer E-Mail beigefügte Rücksendeblatt - an die folgende Adresse:

AOK- Die Gesundheitskasse für Niedersachsen
persönlich/vertraulich
Nadine Andres/Martin Stoklossa
Gesundheitsmanagement stationär
Energiekosten 26fKHG
Hildesheimer Straße 273
30142 Hannover.

Ausschließlich für den Postversand gelten folgende Termine für die Erstattungszeiträume:

- Oktober 2022 bis Dezember 2022: Zugang AOK spätestens bis 13.02.2023,
- Januar 2023 bis Dezember 2023: Zugang AOK spätestens bis 25.04.2023 und
- Januar 2024 bis April 2024: Zugang AOK spätestens bis 25.04.2024.

Zu spät eingegangene und/oder unvollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Bitte informieren Sie uns auch per E-Mail (Energiekosten26fKHG@nds.aok.de), wenn Sie keine Mehrkosten-Erstattung in diesem Verfahren geltend machen können oder wollen.

Weitere Informationen finden Sie in den folgenden beigefügten FAQs.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Stoklossa



Nadine Andres

Informationen zum Ausgleich der Mehrkosten nach § 26f Abs. 4-6 KHG (krankenhausindividuelle Erstattung auf Basis nachgewiesener Mehrkosten):

Anspruchsberechtigte und Finanzierung

Wer hat Anspruch auf den Ausgleich der Mehrkosten nach § 26f Abs. 4-6 KHG? / Wer kann einen Antrag bei der AOK Niedersachsen stellen?

Alle zugelassenen Krankenhäuser, denen Mehrkosten zwischen Oktober 2022 bis einschließlich April 2024 für die Beschaffung von leitungsgebundenem Erdgas, leitungsgebundener Fernwärme und leitungsgebundenem Strom entstanden sind. Diese Mehrkosten sind vom Krankenhaus zu ermitteln und nachzuweisen.

Wie wird der Ausgleich der Mehrkosten nach § 26f Abs. 4-6 KHG finanziert? / Wie hoch ist der Betrag für den Ausgleich der Mehrkosten nach § 26f Abs. 4-6 KHG?

Die Finanzierung der Mehrkosten erfolgt aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds. Der Bund stellt hierfür insgesamt einen Betrag von 4,5 Milliarden Euro zur Verfügung. Der Anteil für die einzelnen Bundesländer und die anspruchsberechtigten Krankenhäuser wird vom Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) festgelegt.

Termine und Antragsverfahren

Welche Unterlagen müssen der AOK Niedersachsen zur Verfügung gestellt werden?

Das Krankenhaus muss der AOK Niedersachsen die ausgefüllte Excel-Datei (Ermittlungsbogen) sowie die erforderlichen Unterlagen per E-Mail zur Verfügung stellen. Zusätzlich ist die ausgefüllte Excel-Datei (Ermittlungsbogen) als Ausdruck mit Unterschrift der Geschäftsführung per Post an die AOK Niedersachsen zu schicken. Eine Fehlanzeige (Negativmeldung) an die AOK Niedersachsen ist erforderlich. Eine einfache E-Mail ist hierzu ausreichend, das Formular muss nicht ausgefüllt werden. Die AOK Niedersachsen prüft den Antrag und die eingereichten Unterlagen auf Plausibilität und Vollständigkeit und meldet die vom Krankenhaus übermittelten Mehrkosten an das Bundesamt für Soziale Sicherheit (BAS).

Welche erforderlichen Unterlagen sind als Nachweis der Mehrkosten mit dem Ermittlungsbogen einzureichen?

Folgende erforderliche Unterlagen sind für die Geltendmachung von Mehrkosten nur ein Mal für jede Energieart einzureichen:

- Scan der Mitteilung über den für März 2022 gezahlten Abschlag **oder** Scan der Abrechnung über die für den März 2022 tatsächlich gezahlten Energiekosten, wenn keine Abschläge gezahlt wurden (bis 02.02.2023),
- Scan der Mitteilung über die für Oktober 2022 bis Dezember 2022 gezahlten Abschläge **oder** Scan der Abrechnungen über die für Oktober 2022 bis Dezember 2022 tatsächlich gezahlten Energiekosten, wenn keine Abschläge gezahlt wurden (bis 02.02.2023),

- Scan der Abrechnungen/Mitteilungen über die sich für das Jahr 2022 ergebenden Nachzahlungs- oder Rückzahlungsbeträge, die auf die Monate Oktober 2022 bis Dezember 2022 entfallen, sofern in 2022 Abschläge gezahlt wurden (bis 03.04.2023),
- Scan der Mitteilung über die für Januar 2023 bis Dezember 2023 zu zahlenden Abschläge **oder** Scan der Abrechnungen über die für Januar 2023 bis März 2023 tatsächlich gezahlten Energiekosten und eine Schätzung der erwarteten Energiekosten für 2023, wenn keine Abschläge gezahlt wurden (bis 03.04.2023)
- Scan der Abrechnungen/Mitteilungen über die sich für das Jahr 2023 ergebenden Nachzahlungs- oder Rückzahlungsbeträge (bis 02.04.2024),
- Scan der Mitteilung über die für Januar 2024 bis April 2024 zu zahlenden Abschläge **oder** Scan der Abrechnungen über die für Januar 2024 bis März 2024 tatsächlich gezahlten Energiekosten und eine Schätzung der erwarteten Energiekosten für April 2024, wenn keine Abschläge gezahlt wurden (bis 02.04.2024)

Was wird unter „Abschlag“ für den Referenzmonat März 2022 im Sinne des § 26f KHG verstanden?

Als „Abschlag“ ist der Betrag zu verstehen, der im Referenzmonat März 2022 tatsächlich vom Krankenhaus an den/die Energieversorger gezahlt wurde.

Das bedeutet zum einen, dass hier der „echte“ Abschlag (anteiliger Betrag an den voraussichtlichen jährlichen Kosten) anzugeben ist. Sofern keine Abschläge vom Energieversorger festgelegt worden sind, sondern die Zahlung der monatlichen Energiekosten anhand der tatsächlichen Ist-Kosten erfolgt, ist der Rechnungsbetrag für den Monat März 2022 anzusetzen. Dies gilt auch dann, wenn in den einzelnen Kalendermonaten unterschiedlich hohe Energiekosten in Rechnung gestellt wurden.

Wie werden die voraussichtlichen Bezugskosten für 2023 ermittelt?

Bei der Ermittlung der Bezugskosten für den Zeitraum Januar bis Dezember 2023 sind gemäß § 26f Absatz 5 Satz 2 die Abschläge zu Grunde zu legen, die die Versorgungsunternehmen den Krankenhäusern nach den §§ 4 und 7 StromPBG sowie nach den §§ 6 und 14 EWPBG in Rechnung gestellt haben.

Hierbei müssen Entlastungsbeträge vom Energieversorger bei den Abschlagszahlungen bzw. den Rechnungsbeträgen berücksichtigt werden.

Bei Vereinbarungen von Abschlagszahlungen sind die Beträge zugrunde zu legen, die vom Energieversorger mitgeteilt wurden.

Für Rechnungszahler muss eine Schätzung der zu erwartenden Ist-Abrechnungen erfolgen. Die tatsächlichen Ist-Kosten – auch bei Abschlagzahlern – werden in 2024 ermittelt und es ergeben sich für das Jahr 2023 entweder Nachzahlungs- oder Rückzahlungsbeträge.

Bis wann müssen der Ermittlungsbogen und die erforderlichen Unterlagen bei der AOK Niedersachsen eingegangen sein?

Eine Erstattung der berücksichtigungsfähigen Mehrkosten erfolgt für drei unterschiedliche Zeiträume.

Die **Excel-Dateien** - bitte nutzen Sie ausschließlich die von der AOK zur Verfügung gestellten Dateien - für Erstattungen sind per E-Mail (Energiekosten26fKHG@nds.aok.de) für

- **Oktober 2022 bis Dezember 2022:** Übermittlung an AOK spätestens **bis 02.02.2023**,
- **Januar 2023 bis Dezember 2023;** Übermittlung an AOK spätestens **bis 03.04.2023** und
- **Januar 2024 bis April 2024:** Übermittlung an AOK spätestens **bis 02.04.2024**

und **zusätzlich** die **ausgefüllte Excel-Datei als Ausdruck mit Unterschrift der Geschäftsführung per Post** - bitte nutzen Sie hierzu das unserer E-Mail beigefügte Rücksendeblatt - an die folgende Adresse:

AOK- Die Gesundheitskasse für Niedersachsen

persönlich/vertraulich

Nadine Andres/Martin Stoklossa

Gesundheitsmanagement stationär

Energiekosten 26fKHG

Hildesheimer Straße 273

30142 Hannover.

Ausschließlich für den **Postversand** gelten folgende Termine für die Erstattungszeiträume:

- **Oktober 2022 bis Dezember 2022:** Zugang AOK spätestens **bis 13.02.2023**,
- **Januar 2023 bis Dezember 2023:** Zugang AOK spätestens **bis 25.04.2023** und
- **Januar 2024 bis April 2024:** Zugang AOK spätestens **bis 25.04.2024**.

vollständig mit allen erforderlichen Unterlagen bei der AOK Niedersachsen einzureichen. Verspätet eingehende oder unvollständige Meldungen können nicht berücksichtigt werden. Alle Rückmeldefristen sind zwischen DKG, PKV und GKV-SV abgestimmt und gelten an Stelle der mit Schreiben des MS vom 29.12.2022 mitgeteilten Fristen.

An welche Adresse sind der Ermittlungsbogen und die erforderlichen Unterlagen zu senden?

Die vollständig ausgefüllte Excel-Datei (Ermittlungsbogen) und Scans der erforderlichen Unterlagen sind per E-Mail an Energiekosten26fKHG@nds.aok.de zu senden. Nutzen Sie ausschließlich diese E-Mail-Adresse für den Versand der Unterlagen. Zusendungen über andere E-Mail-Adressen der AOK Niedersachsen können nicht berücksichtigt werden, da aus verwaltungsökonomischen Gründen eine maschinelle Aufbereitung Ihrer Angaben für die Bearbeitung erfolgt.

Zusätzlich ist ein Ausdruck der unterschriebenen Excel-Datei (Ermittlungsbogen) an folgende Adresse per Post zu verschicken:

AOK- Die Gesundheitskasse für Niedersachsen

persönlich/vertraulich

Nadine Andres/Martin Stoklossa

Gesundheitsmanagement stationär

Energiekosten 26fKHG

Hildesheimer Straße 273

30142 Hannover

Nutzen Sie ausschließlich diese Post-Adresse für den Versand der unterschriebenen Excel-Datei, da ansonsten ein fristgerechter Eingang nicht garantiert werden kann. Sofern das Krankenhaus keine Mehrkosten geltend machen kann oder will, ist eine Fehlanzeige (Negativmeldung) an die AOK Niedersachsen per E-Mail erforderlich. Dadurch vermeiden Sie nicht erforderliche Rückfragen bei den Krankenhäusern zu ggf. fehlenden Ermittlungsbögen.

Erstattungsbetrag und Zahlung

Welche Mehrkosten werden berücksichtigt?

Es können ausschließlich nur die Mehrkosten für leitungsgebundenes Erdgas, leitungsgebundene Fernwärme und leitungsgebundenen Strom bei der Ermittlung des Erstattungsbetrages berücksichtigt werden. Mehrkosten für andere Energieträger wie z.B. Öl oder Holzpellets werden nicht berücksichtigt. Das gleiche gilt für nicht leitungsgebundene Energie wie z.B. Strom aus eigenen Photovoltaikanlagen oder in eigenen Blockheizkraftwerken erzeugte Wärme.

Hierbei dürfen nur Mehrkosten des Krankenhauses angerechnet werden, die der akutstationären Versorgung dienen. Insbesondere Kosten für Medizinische Versorgungszentren, von Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen oder stationären Pflegeeinrichtungen dürfen nicht berücksichtigt werden.

Wie werden die zusätzlichen Energiekosten ermittelt, wenn das Krankenhaus auch Einrichtungen betreibt, die nicht der akutstationären Versorgung dienen?

Hier gelten folgende Ermittlungswege:

1. Wird der Verbrauch von leitungsgebundenem Erdgas, leitungsgebundener Fernwärme oder leitungsgebundenem Strom der Einrichtungen, die nicht der akutstationären Versorgung dienen, gesondert erfasst, sind die entsprechenden Verbräuche gemäß den jeweiligen Zählerständen abzugrenzen.
2. Wird der Verbrauch von leitungsgebundenem Erdgas, leitungsgebundener Fernwärme oder leitungsgebundenem Strom der Einrichtungen, die nicht der akutstationären Versorgung dienen, nicht gesondert erfasst, sind die Bezugskosten um die rechnerisch auf diese Einrichtungen entfallenden Anteile zu verringern. Diese Anteile können ermittelt werden

- a) indem die Fläche in Quadratmetern der Einrichtungen, die nicht der akutstationären Versorgung dienen, ins Verhältnis zu der Gesamtfläche in Quadratmetern, auf die sich die nachgewiesenen Bezugskosten beziehen, gesetzt wird; soweit eine Ermittlung der Flächen mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist, können Schätzungen der Flächen vorgenommen werden oder
- b) anhand der Verrechnungsschlüssel für die Kostenstellen in der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung.

Die Ermittlungsgrundlagen der Abgrenzung dieser Bezugskosten der Einrichtungen, die nicht der akutstationären Versorgung dienen, sind nachvollziehbar darzulegen und durch geeignete Unterlagen mit Angabe des Ermittlungsverfahrens und -weges nachzuweisen.

Wie werden Nachzahlungen bzw. Erstattungen für Energiekosten berücksichtigt?

Nachzahlungen und Erstattungen von berücksichtigungsfähigen Energiekosten bei der Ermittlung der Mehrkosten für das Jahr 2022, die Ihnen von Ihren Energieversorgern erst nach Meldung an die AOK Niedersachsen mitgeteilt werden, werden mit dem Erstattungsanspruch für 2023 gegengerechnet, sofern diese auf die Monate Oktober 2022 bis Dezember 2022 entfallen. Für das Jahr 2023 werden diese mit dem Erstattungsanspruch für die Monate Januar 2024 bis April 2024 gegengerechnet. Nachzahlungen und Erstattungen für die Monate Januar 2024 bis April 2024 werden nicht berücksichtigt.

Wie werden die Mehrkosten ermittelt?

Die Berechnungsformeln für die einzelnen Zeiträume sind aus den jeweiligen Erhebungsbögen ersichtlich.

Wann und auf welches Bankkonto wird der Erstattungsbetrag von der AOKN überwiesen?

Die AOK Niedersachsen überweist den Erstattungsbetrag auf das Bankkonto, über das auch der „normale“ Zahlungsverkehr mit der AOK Niedersachsen abgewickelt wird. Diese Bankverbindung ist mit dem Institutionskennzeichen (IK) durch das Krankenhaus festgelegt worden. Die Nutzung einer davon abweichenden Bankverbindung ist nicht möglich. Die Auszahlung der vom BAS an die AOK Niedersachsen überwiesenen Beträge wird schnellstmöglich weitergeleitet. Die Erstattungen für 2022 und für 2024 erfolgen jeweils in einem Betrag, die Erstattung für 2023 erfolgt in vier gleichen Zahlbeträgen. Voraussichtlich ergeben sich folgende Zahlungstermine:

Erstattungszeitraum	Meldefrist KH an AOKN per E-Mail	Meldefrist KH an AOKN per Post	Vorauss. Überweisung von AOKN an KH
10/2022 bis 12/2022	02.02.2023	13.02.2023	Mitte März 2023
01/2023 bis 12/2023	03.04.2023	25.04.2023	Mitte Juni 2023 Mitte August 2023 Mitte Oktober 2023 Mitte Dezember 2023
01/2024 bis 04/2024	02.04.2024	25.04.2024	Mitte Juni 2024

Kann es Abweichung zwischen den vom Krankenhaus gemeldeten Mehrkosten und dem Erstattungsbetrag geben?

Ja, es kann Differenzen geben, da das BAS für die Erstattungszeiträume in 2023 und 2024 jeweils Höchstbeträge für die Erstattungszeiträume berechnet. Wird dieser Höchstbetrag überschritten, kürzt das BAS die auf die Länder entfallenden Mittel anteilig. Die AOK Niedersachsen zahlt an die niedersächsischen Krankenhäuser jeweils den Betrag, der vom Bundesamt für Soziale Sicherheit (BAS) an die AOK Niedersachsen gemeldet und ausgeschüttet wurde.

Die AOKN informiert Sie jeweils über die Höhe des Erstattungsbetrages.

Energieberatung

Wer ist zu einer Energieberatung nach § 26f Abs. 8 KHG verpflichtet?

Alle Krankenhäuser, die eine Erstattung nach § 26f Abs. 2 KHG (krankenhausindividuelle Ausgleichszahlung nach Bettenzahl durch das Land) oder nach § 26f Abs. 4-6 KHG (krankenhausindividuelle Erstattung auf Basis nachgewiesener Mehrkosten) erhalten haben, sind verpflichtet, eine Energieberatung durch einen Gebäudeenergieberater durchführen zu lassen. Die sich daraus ergebenden Empfehlungen sind umzusetzen. Diese Beratung sowie die Umsetzung der sich daraus ergebenden Empfehlungen sind bis zum 15.01.2024 gegenüber der AOK Niedersachsen schriftlich nachzuweisen.

Was passiert, wenn der Nachweis nicht (rechtzeitig) erbracht wird?

Wenn das Krankenhaus die Beratung und Umsetzung der Empfehlungen nicht fristgemäß bis zum 15.01.2024 gegenüber der AOK Niedersachsen nachweist, ist der an das BAS für 2024 zu übermittelnde Betrag um 20 % zu kürzen. Später eingehende Nachweise können nicht mehr berücksichtigt werden.

Ansprechpartner

An wen kann man sich bei Fragen zum Ausgleich der Mehrkosten nach § 26f Abs. 4-7 KHG (krankenhausindividuelle Erstattung auf Basis nachgewiesener Mehrkosten) wenden?

Telefonisch: Martin Stoklossa, 0511 8701-14107

Nadine Andres, 0511 8701-14108

per E-Mail: Energiekosten26fKHG@nds.aok.de

Bei Fragen zur bettenbezogenen Ausgleichszahlung nach § 26f Abs. 2 KHG wenden Sie sich bitte direkt an das MS:

Telefonisch: Guido Bartsch, 0511 120-4105

per E-Mail: KH-Energie@ms.niedersachsen.de